

**Bericht des Vorstands  
der  
Marinomed Biotech AG  
FN 276819 m, ISIN ATMARINOMED6**

**gemäß § 159 Abs. 2 Z 3 AktG  
(über die bedingte Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft  
zum Zweck der Einräumung von Aktienoptionen)**

**zum 7. Punkt der Tagesordnung der am 21. Juni 2023  
stattfindenden 6. ordentlichen Hauptversammlung**

Sämtliche Mitglieder des Vorstands der Marinomed Biotech AG, mit dem Sitz in Korneuburg und der Geschäftsanschrift Hovengasse 25, 2100 Korneuburg, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Korneuburg unter FN 276819 m (die "**Gesellschaft**"), erstatten gemäß § 159 Abs. 2 Z 3 AktG nachstehenden Bericht an die am 21. Juni 2023 stattfindende 6. ordentliche Hauptversammlung (die "**Ordentliche Hauptversammlung**") der Gesellschaft.

Neben der Erreichung der Umsatz- und Profitabilitäts-Ziele ist eine entsprechende positive Entwicklung des Aktienkurses ein wesentlicher Parameter für die Stakeholder der Gesellschaft. Um eine positive Entwicklung des Aktienkurses zu erreichen, sollen sich Teile der variablen Vergütung der MitarbeiterInnen (nachfolgend auch "**Begünstigte**") an der Entwicklung des Aktienkurses der Gesellschaft orientieren. Als Anreiz für MitarbeiterInnen der Gesellschaft und um die Interessen von AktionärInnen auf der einen Seite und der MitarbeiterInnen der Gesellschaft auf der anderen Seite anzugleichen, hat die Gesellschaft bereits im Jahr 2020 ein Aktienoptionsplan eingeführt (nachfolgend "**Employee Stock Option Plan 2020**" oder "**ESOP 2020**").

Zur Bedienung der aus dem ESOP 2020 eingeräumten Aktienoptionen wurde mit Beschluss der Hauptversammlung vom 17. September 2020 die bedingte Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft gemäß § 159 Abs. 2 Z 3 AktG um bis zu EUR 54.000,- durch Ausgabe von bis zu 54.000 auf Inhaber lautende Stückaktien, sowie die Änderung der Satzung in § 5 Abs. 8 beschlossen ("**Bedingtes Kapital 2020**").

Mit Beschluss der 5. ordentlichen Hauptversammlung vom 15. Juni 2022 wurde das Bedingte Kapital 2020 sodann auch für die Bedienung von Aktienoptionen, die im Rahmen des im Geschäftsjahr 2022 eingeführten Aktienoptionsplans 2022 ("**Employee Stock Option Plan 2022**" oder "**ESOP 2022**") an Mitglieder des Vorstands und an sonstige Arbeitnehmer der Gesellschaft ausgegeben werden sollten, anwendbar gemacht.

Aus den beiden Plänen ESOP 2020 und ESOP 2022 wurden bis zum heutigen Tage keine Optionen ausgegeben. Es gibt daher weder Bezugsberechtigte aus dem ESOP 2020 noch aus dem ESOP 2022, weil keine Bezugsvereinbarungen abgeschlossen wurden. Das Bedingte Kapital 2020 ist daher nicht mehr für die Bedienung allfälliger Aktienoptionen aus den Plänen ESOP 2020 und ESOP 2022 erforderlich, weshalb die entsprechende Ermächtigung aus § 5 Abs. 8 der Satzung zu eliminieren ist.

Es soll nunmehr ein neuer Aktienoptionsplan 2023 ("**Employee Stock Option Plan 2023**" oder "**ESOP 2023**") eingeführt werden, der die beiden Employee Stock Option Pläne 2020 und 2022 ablöst.

Um das Bedingte Kapital 2020 zur Bedienung des neu eingeführten Employee Stock Option Plans 2023 heranziehen zu können, schlägt der Vorstand vor, den Zweck des Bedingten Kapitals 2020 insofern zu ändern, als das Bedingte Kapital 2020 nunmehr ausschließlich zur Bedienung von Aktienoptionen, welche Arbeitnehmern der Gesellschaft gemäß ESOP 2023 eingeräumt werden, herangezogen werden kann. Das Bedingte Kapital 2020 soll entsprechend in „**Bedingtes Kapital 2023**“ umbenannt werden.

Der Vorstand bestätigt ausdrücklich und unwiderruflich, dass für das zur Bedienung der Pläne ESOP 2020 und ESOP 2022 beschlossene Bedingte Kapital 2020 bislang keine Bezugsberechtigten existieren und bislang noch keine Ausübung bzw. Ausnützung des Bedingten Kapitals 2020 gemäß § 159 Abs. 2 Z 3 AktG bzw. § 5 Abs. 8 der Satzung erfolgt ist. Die Änderung des Zwecks des Bedingten Kapitals 2020 kann somit die Umsetzung von bestehenden Umtausch- oder Bezugsrechten nicht erschweren, weil keine Bezugsberechtigten bestehen. Mithin kann durch einen satzungsändernden Hauptversammlungsbeschluss das Bedingte Kapital 2020 ohne Verstoß gegen § 159 Abs. 6 AktG geändert werden, weil dies dem Schutz von Bezugsberechtigten nicht entgegensteht.

Zum 7. Punkt der Tagesordnung hat der Vorstand der Marinomed Biotech AG folgenden Beschlussvorschlag erstattet:

- a) Änderung des bestehenden Bedingten Kapitals 2020 in der Weise, dass das Bedingte Kapital 2020 ausschließlich zur Bedienung von Aktienoptionen, welche Arbeitnehmern der Gesellschaft gemäß dem Employee Stock Option Plan 2023 eingeräumt werden können, herangezogen werden kann; sowie
- b) die entsprechende Änderung der Satzung in § 5 Absatz 8, sodass diese Bestimmung lautet wie folgt:

*„§ 5 Grundkapital*

*(8) „Das Grundkapital der Gesellschaft wird gemäß § 159 Absatz 2 Ziffer 3 Aktiengesetz um bis zu EUR 54.000,- (Euro vierundfünfzigtausend) durch Ausgabe von bis zu 54.000 (vierundfünfzigtausend) auf Inhaber lautende Stückaktien (Stammaktien) bedingt erhöht („Bedingtes Kapital 2023“). Der Zweck des Bedingten Kapitals 2023 ist die Bedienung von Aktienoptionen, welche Arbeitnehmern der Gesellschaft gemäß dem Employee Stock Option Plan 2023 eingeräumt werden können. Der Ausübungspreis, das ist jener Preis, den die Optionsberechtigten bei der Ausübung von Optionen an die Gesellschaft bezahlen müssen, ist nach Maßgabe der Bedingungen des Employee Stock Option Plans 2023 zu ermitteln, wobei der Ausgabebetrag nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen darf. Der Aufsichtsrat wird gemäß § 145 Aktiengesetz ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem Bedingten Kapital 2023 ergeben.“*

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erstattet der Vorstand der Gesellschaft gemäß § 159 Abs. 2 Z 3 AktG daher der Hauptversammlung zu den Inhalten des ESOP 2023 den nachfolgenden schriftlichen

## **BERICHT**

### **1. Grundsätze und Leistungsanreize**

Die Gesellschaft hat sich zur Einführung des ESOP 2023 entschlossen, um ihre Konkurrenzfähigkeit am Arbeitsmarkt aufrecht zu erhalten und weiter zu erhöhen. Die Mitglieder des Vorstands haben im Unterschied zu früheren Aktienoptionsplänen in Absprache mit dem Aufsichtsrat darauf verzichtet, als Begünstigte des ESOP 2023 aufgenommen zu werden. Mit der Einführung des ESOP 2023 sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Stärkung der Angleichung der Interessen zwischen den AktionärInnen der Gesellschaft und den MitarbeiterInnen, die entscheidend zur Wertsteigerung der Gesellschaft beitragen;
- Langfristiges Engagement der MitarbeiterInnen sowie die Aufrechterhaltung der Attraktivität der Gesellschaft am Arbeitsmarkt;
- Sicherung eines Vergütungssystems, um gegenüber maßgeblichen Konkurrenzunternehmen einen Vorteil am Arbeitsmarkt zu schaffen.

Zusätzlich zu den oben genannten Zielen soll die Umsetzung des ESOP 2023 den Begünstigten des Plans eine zusätzliche Einkommensmöglichkeit auf freiwilliger Basis, verbunden mit der Wertsteigerung der Gesellschaft, bieten, wobei der Vorstand im Rahmen seiner Beschlussfassung über das Ausmaß der den einzelnen Arbeitnehmern angebotenen Aktienoptionen insbesondere den gesamten Beschäftigungszeitraum, die Verwendung und die allfällige Verantwortung des Arbeitnehmers (Leitungsfunktion) sowie das Ausmaß der allfälligen Leitungsfunktion berücksichtigen wird.

## **2. Anzahl der einzuräumenden Optionen**

Unter dem ESOP 2023 können höchstens insgesamt 54.000 Aktienoptionen, die zum Bezug von insgesamt bis zu 54.000 auf Inhaber lautende Stückaktien berechtigen, an MitarbeiterInnen ausgegeben werden, wobei die Summe der aus dem ESOP 2023 eingeräumten Aktienoptionen insgesamt das Ausmaß des Bedingten Kapitals 2023 nicht überschreiten soll. Das sind rund 3,6 % des bei der Einführung des ESOP 2023 vorhandenen Grundkapitals der Gesellschaft (1.519.167 Stückaktien zum Zeitpunkt der Einberufung). Jede eingeräumte Option berechtigt die Begünstigten zum Bezug einer Aktie.

Es wird festgehalten, dass die Gesamtanzahl der ausstehenden Optionen unter sämtlichen Mitarbeiterbeteiligungsplänen gem. § 159 Abs. 2 Ziffer 3 Aktiengesetz, welche in Aktien umgewandelt werden können, zu keinem Zeitpunkt sieben Prozent (7 %) des gesamten Grundkapitals überschreiten wird.

## **3. Bisherige Einräumung von Optionen**

Bisher wurden den Begünstigten weder unter dem ESOP 2020 noch unter dem ESOP 2022 Optionen eingeräumt. Sowohl der ESOP 2020 als auch der ESOP 2022 werden durch den ESOP 2023 vollinhaltlich ersetzt und finden daher mit Beschlussfassung des ESOP 2023 keine Anwendung mehr.

Der ESOP 2023 wurde durch Beschlussfassung des Vorstands vom 9. Mai 2023 eingeführt.

Unter dem ESOP 2023 werden Aktienoptionen ausschließlich an Arbeitnehmer der Gesellschaft ausgegeben. Eine Ausgabe an Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats erfolgt nicht.

## **4. Wesentliche Bedingungen des ESOP 2023**

### **4.1. Laufzeit**

Die Einräumung der Aktienoptionen erfolgt nach Fassung des Zuteilungsbeschlusses durch Unterfertigung und Gegenzeichnung eines separaten Grant Letters durch die Gesellschaft und die Begünstigten. Als Tag der Gewährung der Aktienoptionen gilt der Tag der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft im Jahr 2023, somit der 21.06.2023 (der „**Ausgabetag**“). Die Laufzeit der Aktienoptionen beginnt mit dem Ausgabetag und endet sechs Jahre nach dem Ausgabetag („**Laufzeit**“). Endet die Laufzeit in einem Ausübungszeitraum, so verlängert sich die

Laufzeit bis zum Ende des Ausübungszeitraums. Werden die Optionen bis zum Ende der Laufzeit nicht ausgeübt, verfallen sie ohne Ersatzleistung.

#### **4.2. Anwachsung (Vesting) und Ausübungsfenster**

Die Aktienoptionen wachsen den Bezugsberechtigten über einen Zeitraum von vier Jahren an, wobei 25% der Aktienoptionen nach Ablauf von zwölf Monaten nach dem Ausgabebetag anwachsen und anschließend während der darauffolgenden sechs Halbjahre jeweils 12,5% der Aktienoptionen anwachsen. Eine Ausübung der Optionen ist erst nach der (teilweisen) Anwachsung möglich.

Die Ausübung der bereits angewachsenen Optionen richtet sich nach den Vorgaben des ESOP 2023. Demnach erfolgt die Ausübung der Aktienoptionen durch unwiderrufliche schriftliche, eigenhändig unterschriebene Erklärung gegenüber der Gesellschaft („**Ausübungserklärung**“), die dieser innerhalb eines vorgegebenen Ausübungszeitraums zugehen muss. Die „**Ausübungszeiträume**“ betragen – vorbehaltlich der im ESOP 2023 definierten Ausübungssperrfristen – jeweils zwei Wochen und beginnen jeweils um 12:00 Uhr am Montag, der auf den Tag der Veröffentlichung des Jahresfinanzberichts bzw. des Quartalsberichts für das erste, zweite und dritte Quartal des Geschäftsjahres der Gesellschaft folgt und enden jeweils am Montag, 12:00 Uhr, der übernächsten Woche.

Jede Aktienoption berechtigt zum Bezug einer auf den Inhaber lautenden Stückaktie der Gesellschaft oder – nach Wahl der Gesellschaft – zum Erhalt eines Barausgleichs.

#### **4.3. Ausübungspreis und Ausübungsbedingungen**

Außer im Fall des Barausgleichs können die Aktienoptionen nur gegen Zahlung des Ausübungspreises ausgeübt werden. Der **Ausübungspreis** je Aktienoption beträgt nach dem ESOP 2023 100% des arithmetischen Mittels der Schlusskurse der Aktie an der Wiener Börse an den 30 Börsenhandelstagen vor der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft im Jahr 2023.

Das Recht zur Ausübung von Aktienoptionen ist, abgesehen von den übrigen Voraussetzungen und Bedingungen gemäß des ESOP 2023, bedingt mit einer vor Ausübung der entsprechenden Aktienoptionen eingetretenen Kurssteigerung der Aktie der Gesellschaft von zumindest 5 % p.a. gegenüber dem Ausübungspreis der Aktienoptionen (die „**Kurshürde**“).

Die Aktienoptionen sind nicht übertragbar oder belastbar (verpfändbar). Sie berechtigen ausschließlich den jeweiligen Bezugsberechtigten. Im Falle des Todes des Bezugsberechtigten gehen die Aktienoptionen in seinen Nachlass bzw. auf seine Erben über, die in sämtliche Rechte und Pflichten des Verstorbenen eintreten.

#### **4.4. Regelungen zum Verfall der Optionen**

Das ESOP 2023 enthält übliche „Good Leaver/Bad Leaver“ Bestimmungen. Ein Begünstigter, der als „Good Leaver“ aus der Gesellschaft ausscheidet, behält seine bis zum Ausscheiden angewachsenen Aktienoptionen; lediglich die nicht angewachsenen Aktienoptionen verfallen. Scheidet ein Begünstigter als „Bad Leaver“ aus der Gesellschaft aus, verfallen sämtliche seiner Aktienoptionen.

Gemäß dem ESOP 2023 verfallen damit etwa im Fall eines "Bad Leaver"-Ausscheidens sämtliche Optionen, unabhängig davon, ob sie bereits angewachsen sind oder nicht, ohne Ersatzleistung. Als Bad Leaver Event gelten unter anderem die sofortige Auflösung des Anstellungsverhältnisses von MitarbeiterInnen von Seiten der Gesellschaft aus wichtigem Grund oder die mit sofortiger Wirkung erfolgte fristlose Auflösung des Anstellungsverhältnisses durch MitarbeiterInnen ohne wichtigen Grund.

Wird das Anstellungsverhältnis allerdings aufgrund eines „Good Leaver“-Ausscheidens, beispielsweise im beiderseitigen Einverständnis aufgelöst oder durch Zeitablauf beendet, so verfallen gemäß ESOP 2023 bisher noch nicht angewachsene Optionen ohne Ersatzleistung; bereits angewachsene Optionen können hingegen innerhalb des auf die Beendigung folgenden Ausübungszeitraumes, in dem die Kurshürde erreicht wird, ausgeübt werden.

Die Gesellschaft ist berechtigt, Aktienoptionen unverzüglich zu kündigen, wenn von einem Gläubiger des Bezugsberechtigten die Zwangsvollstreckung in seine Rechte aus den Aktienoptionen betrieben wird, über das Vermögen des Bezugsberechtigten ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder der Bezugsberechtigte wesentliche Pflichten nach dem Gesetz, der Satzung, seinem Anstellungsvertrag oder dem ESOP 2023 verstößt und die Aktienoptionen nicht bereits verfallen sind.

#### **4.5. Kontrollerwerb und wesentliche Unternehmensänderungen**

Erwirbt ein Dritter mehr als die Hälfte der ausgegebenen Aktien der Gesellschaft, so ist die Gesellschaft berechtigt und verpflichtet, zu diesem Zeitpunkt ausübbarere Aktienoptionen durch Bezahlung einer Barabfindung abzulösen.

Auch für den Fall von Umgründungen, Vermögensübertragungen und eines Delistings sieht der ESOP 2023 unter anderem die Möglichkeit der Bezahlung einer Barabfindung der zu diesem Zeitpunkt ausübbareren Aktienoptionen vor.

Korneuburg, im Mai 2023

Der Vorstand